

Anlage 5b

Projektierungs- und Installationshinweise für NGRS (PIH-NGRS)

der

**Richtlinie
für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)**

Stand: Januar 2019





Projektierungs- und Installationshinweise für Notfall- und Gefahrenreaktionssysteme (NGRS)

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise legen Mindestanforderungen an Projektierung, Installation, Betrieb und Instandhaltung von Notfall- und Gefahrenreaktionssystemen (NGRS) fest. Sie gelten in Verbindung mit den jeweils neuesten veröffentlichten Fassungen bzw. von der Polizei anerkannten Entwurffassungen der nachfolgenden Richtlinien, Normen bzw. Regelwerke:

- Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) für die aufgeführten Klassen B und C
- Einschlägige DIN VDE Bestimmungen, insbesondere DIN VDE V 0827-1 (NGRS), DIN VDE V 0827-2 (NGS) und DIN VDE V 0827-3 jeweils für die Grade 2 und 3

1.2 Voraussetzungen für den Anschluss und IT-Sicherheit

Voraussetzung für den Anschluss eines NGRS an die Polizei ist, dass

- die Anlage unter Verwendung von geprüften und zertifizierten Anlageteilen (durch eine zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlage-technik akkreditierten Stelle, z. B. VdS Schadenverhütung GmbH), die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind und unter Beachtung
- der in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie
- der entsprechenden, vom jeweiligen Bundesland herausgegebenen Sicherungsempfehlungen errichtet worden ist.

Zusatzeinrichtungen mit nicht zertifizierten Teilen, z. B. zusätzliche Anzeigen, sind nur zulässig, wenn keine nachteiligen Rückwirkungen auf das NGRS auftreten können.

Hinweis: Die vorstehende Forderung, zertifizierte Anlageteile zu verwenden, wird so lange außer Kraft gesetzt, bis entsprechende Prüfverfahren zur Verfügung stehen.

Bei Projektierung, Installation, Betrieb, Instandhaltung sowie bei der Alarm-, Bild- und Meldungsübertragung sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere auch das zeitnahe Einspielen sicherheitsrelevanter Patches und Updates.

2 Normative Verweisungen

Diese Hinweise enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekanntgegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung. Die nachfolgende Aufzählung enthält die zz. für die Anwendung wichtigsten Regelwerke:

ÜEA-Richtlinie	Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei
DIN VDE V 0827-1	Notfall- und Gefahren-Systeme – Teil 1: Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme (NGRS) – Grundlegende Anforderungen, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Aktivitäten



DIN VDE V 0827-2	Notfall- und Gefahren-Systeme – Teil 2: Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme (NGRS) – Ergänzende Anforderungen für Notfall- und Gefahren-Sprechanlagen (NGS)
DIN VDE V 0827-3	Notfall- und Gefahren-Systeme – Teil 3: Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme (NGRS) – Risikomanagementakte und Anwendungsbeispiele
DIN VDE 0833-1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833-3	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
DIN EN ISO/IEC 17025	Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien
DIN EN ISO/IEC 17065	Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren

3 Begriffe und Abkürzungen

Siehe DIN VDE V 0827-1, DIN VDE V 0827-2 bzw. DIN VDE V 0827-3.

4 Festlegung der Struktur, der Anforderungen und des Sicherheitsgrades

Siehe DIN VDE V 0827-1, DIN VDE V 0827-2 bzw. DIN VDE V 0827-3.

5 Planung, Installation, Übergabe, Betrieb, Instandhaltung und Erweiterung

Siehe DIN VDE V 0827-1, DIN VDE V 0827-2 bzw. DIN VDE V 0827-3. Zusätzlich gelten die nachfolgenden Festlegungen.

5.1 Allgemeines

Wird im Rahmen des Risikomanagementprozesses festgestellt, dass ein NGRS insbesondere auch für den Herbeiruf von Hilfe in Amoksituationen dienen soll, muss das NGRS grundsätzlich an die Polizei angeschlossen werden. Aufgrund der fehlenden Informationen für die Polizei (insbesondere die fehlende Möglichkeit der Sprachkommunikation mit der auslösenden Person über ein NGS) sowie der stark verzögerten Alarmierung der Polizei (in der Regel durch die hilfeleistende Stelle an die Polizei über Telefon), macht bei einer Amoksituationen eine Alarmgabe an eine hilfeleistende Stelle vor Ort bzw. an eine NSL keinen Sinn.

Die zuständigen Behörden (hier insbesondere die Polizei) sind bereits in der Planungsphase bzw. bei der Erarbeitung des Gesamt-Sicherungskonzeptes im Rahmen des Gesamt-Risikomanagementprozesses zur Beratung hinzuzuziehen.

Im Rahmen dessen sind unter Berücksichtigung der Normenanforderungen insbesondere festzulegen und abzustimmen:

- Einbindung des NGRS in ein Gesamt-Sicherungskonzept für das entsprechende Objekt
- Arten der NGRS-Anwendungen inkl. Umfang und Grad der Anwendungen, wobei der Grad auszuwählen ist, der dem identifizierten Risiko, bei akzeptiertem Restrisiko, am besten entspricht
- Anbringung und Funktionsweise (Auslösung durch Jedermann oder nur bestimmte Personen) der NGRS-Melder (siehe Nr. 5.2)
- Einsatz der Sicherungsmaßnahmen (z. B. bauliche und mechanische Sicherungen) und der elektronischen Maßnahmen (elektronische, optische und sonstige Einrichtungen)



- Zusatzmaßnahmen, um die Lagebeurteilung durch die Polizei zu unterstützen (z. B. Sprachverbindungen, Bildübertragungen)
- Zielgerichtetes Zusammenwirken aller technischen Einrichtungen (Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen) mit klaren organisatorischen und administrativen Maßnahmen (z. B. Zutrittsregelungen, Verhaltensregeln, Sprachkommunikation) bzw. Anweisungen
- Festlegung, welche Alarmer bei parallelen Auslösungen von anderen Gefahrenmeldungen (z. B. Feueralarm) Vorrang haben bzw. welche Maßnahmen dann erfolgen sollen (z. B. Abschaltung des Alarmgäbe für Feueralarm, damit die bei NGRS-Alarm entsprechende Sprachdurchsage noch verstanden wird)
- Auslösung von Internalarm (automatisch/nicht automatisch) und Art der Alarmgäbe (z. B. Sprachdurchsage, Alarmtöne)
- Art des Alarms (Amokalarm bzw. Notruf, in Abhängigkeit von der Festlegung mit bzw. ohne automatischem Internalarm) und der Identifikation der Auslöse-/Sprechstelle für die Weiterleitung an die Polizei (siehe Nr. 3 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie)
- Möglichkeiten der gezielten Einwahl an auslösende Sprechstellen von NGS (siehe Nr. 5.3) und Art des Aufbaus der Kommunikationsverbindung (Rufaufbau von der Polizei her nach Eingang eines Alarms bei der Polizei bzw. automatischer Rufaufbau an eine abzustimmende Telefonnummer der Polizei)
- Steuerungs-/Umschaltmöglichkeiten bei der Sprachverbindung („nur reinhören“ (halbduplex) bzw. „Sprechverbindung“ (voll-duplex)) (siehe Nr. 5.3)
- Festlegung einer Anlaufstelle für die Polizei am Objekt und der dort notwendigen Steuerungs-/Auslösemöglichkeiten (z. B. Bedien-, Anzeige- und Einsprechstelle für die Polizei) und vorzuhaltenden Unterlagen (z. B. Objektpläne)
- Polizei-Transponder mit Schließ-/Öffnungsberechtigung, Rücksetzungsfunktion etc.
- Steuerungs-/Auslösemöglichkeiten durch die Polizei (z. B. Auslösung von Internalarmen/Sprachdurchsagen in den entsprechenden Bereichen) am Objekt bzw. von der Ferne her
- Unterstützende Maßnahmen für die Intervention (inkl. z. B. Laufkarten, Unterbrechung von Strom/Gas, Einblendung von ausgelösten Alarmen in einen Grundrissplan und Abruf einer entsprechenden, generierten Webseite)
- Welche im Objekt vorhandene technisch ansteuerbare Anlagen/Einrichtungen/Bauprodukte sollten in welchem Fall angesteuert werden (z. B. Ansteuerung von Jalousien)
- Art der Fernauslösung eines NGRS (siehe Nr. 5.5), falls die Polizei über einen anderen Weg (z. B. telefonisch) Hinweise auf eine Straftat in dem entsprechenden Objekt erhält
- Art und Umfang der Pläne für die Intervention

NGRS sind grundsätzlich als getrennte Anlagen zu Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) auszuführen. Die Mitnutzung der Übertragungseinrichtung (ÜE) der ÜMA/EMA durch das NGRS zur Übertragung von Meldungen und Alarmen des NGRS ist rückwirkungsfrei zulässig. In Abstimmung mit der Polizei ist ggf. auch die Einbindung von NGRS-Meldern in einer ÜMA/EMA als technische Melder möglich.

Ein Anschluss des NGRS an die Polizei im Rahmen der ÜEA-Richtlinie ist nur für die Anwendungen zulässig, die mindestens dem Grad 2 bzw. 3 der DIN VDE V 0827-1 mit einer Sprachkommunikation zur Verifikation entsprechen. Die Anforderungen der Normenreihe DIN VDE V 0827 Teile 1 bis 3 sind einzuhalten. Die Alarmübertragung zur Polizei muss über eine AÜA nach DP4 erfolgen (siehe Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie).

Es dürfen nur solche Alarmer an die Polizei übertragen werden, die auf Auslösungen von Notfall- und Gefahrenmeldern (siehe Nr. 5.2) mit der Möglichkeit eine Sprachkommunikation herzustellen, beruhen.

Falschalarmer sind so weit wie möglich auszuschließen. Hierfür sind geeignete Maßnahmen vorzusehen.

Kommt es im Betrieb zu vermehrten unberechtigten bzw. missbräuchlichen Auslösungen von NGRS-Meldern, ist die Polizei berechtigt, die Auslösung von NGRS-Meldern auf berechtigte Auslöser oder Bediener zu beschränken. Daher wird empfohlen die Auslösestellen mit entsprechenden Eingabeeinrichtungen (z. B. Transponderleser, Codetastatur) auszustatten.

Um eine fortlaufende und stets aktuelle Dokumentation zu gewährleisten, ist eine technische Risikomanagementakte gemäß DIN VDE V 0827-3 zu führen.

5.2 Auslöseeinrichtungen/Verifikation/Maßnahmen

Notfall- und Gefahrenmelder für NGRS dienen der manuellen Auslösung einer Alarmmeldung im Falle eines akuten Notfalls oder einer Gefahr (z. B. Amok, Terroranschlag). NGRS-Melder sind so auszuführen, dass grundsätzlich nur eine gezielte manuelle Auslösung in Form einer willentlichen Betätigung durch eine Person zur Alarmauslösung führt. Eine automatische Alarmauslösung, z. B. in Folge von Unterbleiben einer so genannten Klarmeldung, ist nicht zulässig.

Bei ÜEA ist die Bezeichnung POLIZEI-NOTRUF zu verwenden. Soll zur Vermeidung von unberechtigten bzw. missbräuchlichen Alarmen eine Auslösung nicht für Jedermann möglich sein, sind die NGRS-Melder oder Teile davon so aufzubauen, dass sich Auslöser oder Bediener vorher mit einem Identifikationsmerkmalträger (z. B. Transponder) zu erkennen geben müssen bzw. eine Auslösung nur mittels eines Identifikationsmerkmalträgers erfolgen kann. Die vorstehenden Festlegungen sowie die Art der Alarmübertragung (Amokalarm bzw. Notruf, in Abhängigkeit von der Festlegung mit bzw. ohne automatischem Internalarm, siehe Nr. 3 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie) sind mit der Polizei abzustimmen.

Für den Fall, dass es bei einer Konzeption „Alarmauslösung für Jedermann“ in der Folge zu häufigen Auslösungen von Falschalarmen kommt, ist die Polizei berechtigt, einen Umbau zu fordern, damit eine Auslösung nur noch mittels Identifikationsmerkmalträger erfolgen kann. Daher wird angeregt, NGRS-Melder prinzipiell bereits mit entsprechenden Leseeinheiten für Identifikationsmerkmalträger auszustatten, damit eine Umstellung für die betreffenden NGRS-Melder problemlos möglich ist.

Ein für Jedermann zu betätigender NGRS-Melder besteht grundsätzlich aus einem Taster mit vorgelagerter mechanischer Hürde als zerbrechliches Element (z. B. Glasscheibe) mit bleibender Formveränderung und entsprechender Bezeichnung unter Nutzung der folgenden Farben:

- Taster (Druckknopf) in Rot (RAL 3000) bzw. Leuchtorange (RAL 2005) oder ähnlich
- Fläche um den Taster und Schrifthintergrund in Verkehrsblau (RAL 5017)
- Schrift in Perlweiß (RAL 1013)
- Gehäuse bzw. Rand um in andere Einheiten eingebauten NGRS-Melder in Perlweiß (RAL 1013)

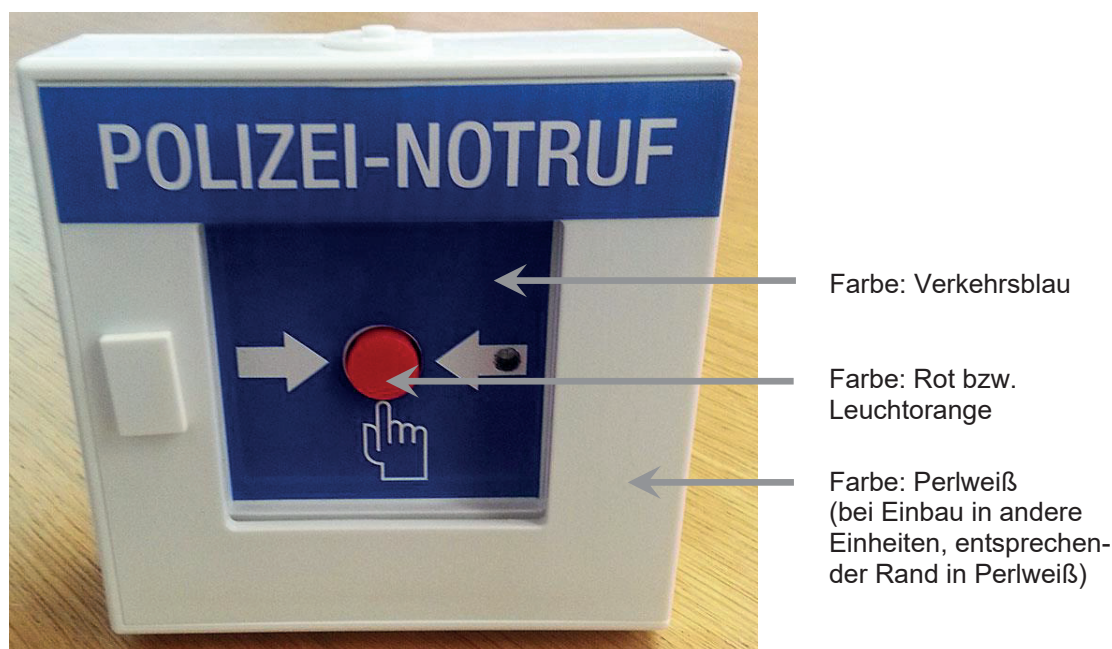


Bild 1 – Beispiel für einen Notfall- und Gefahrenmelder als Einzelmodul

Ein NGRS-Melder kann funktionell auch in andere Einheiten (z. B. Sprechstellen) integriert werden, wobei die oben aufgeführten Farben a bis c zu realisieren sind. Die mechanische Hürde mit bleibender Formveränderung, die Bezeichnung und die Farbe der Fläche um den Taster sowie die Tasterfarbe sind analog auszuführen.

Grundsätzlich müssen NGRS-Melder und Sprechstelle in einer Komponente (gemeinsames Gehäuse) verbaut sein. Sollte in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der Polizei nicht in andere Einheiten integrierte

NGRS-Melder (so wie in Bild 1 als Einzelmelder) eingesetzt werden, ist eine zugehörige Sprechstelle zu installieren. Über diese Sprechstelle muss eine verständliche Sprechverbindung auch ohne Nutzung des Hörers möglich sein und die Sprechstelle muss die Anforderungen der DIN VDE V 0827-2 erfüllen (siehe hierzu auch Nr. 5.3).

NGRS-Melder und Sprechstelle müssen so installiert werden, dass während einer Krisensituation eine gefahrlose Auslösung und Bedienung möglich ist.

An der Sprechstelle muss die Ortsangabe (z. B. Gebäude, Stockwerk, Raumnummer) erkennbar sein, damit diese bei Rückfragen nach einer Auslösung benannt werden kann.

An ein NGRS dürfen auch weitere Melder für niederpriorisierte Meldungen (z. B. Hausalarm, Hilferuf, Deeskalationsruf) für die Auslösung entsprechender Meldungen an eine vor Ort befindliche hilfeleistende Stelle angeschlossen werden. Diese sind so zu gestalten, dass eine Verwechslung mit NGRS-Meldern ausgeschlossen ist. Zudem ist eine eindeutige Kennzeichnung unter Nutzung anderer Farben und Beschriftungen vorzunehmen. Die Auslösung solcher Melder darf grundsätzlich nicht zur Polizei übertragen werden (siehe hierzu Bild 2). Bei Einheiten mit integrierten NGRS-Meldern (z. B. Sprechstellen) dürfen in die Einheit - unter Beachtung der vorstehenden Anforderungen - weitere Melder für niederpriorisierte Meldungen ohne vorgelegte mechanische Hürde integriert werden.

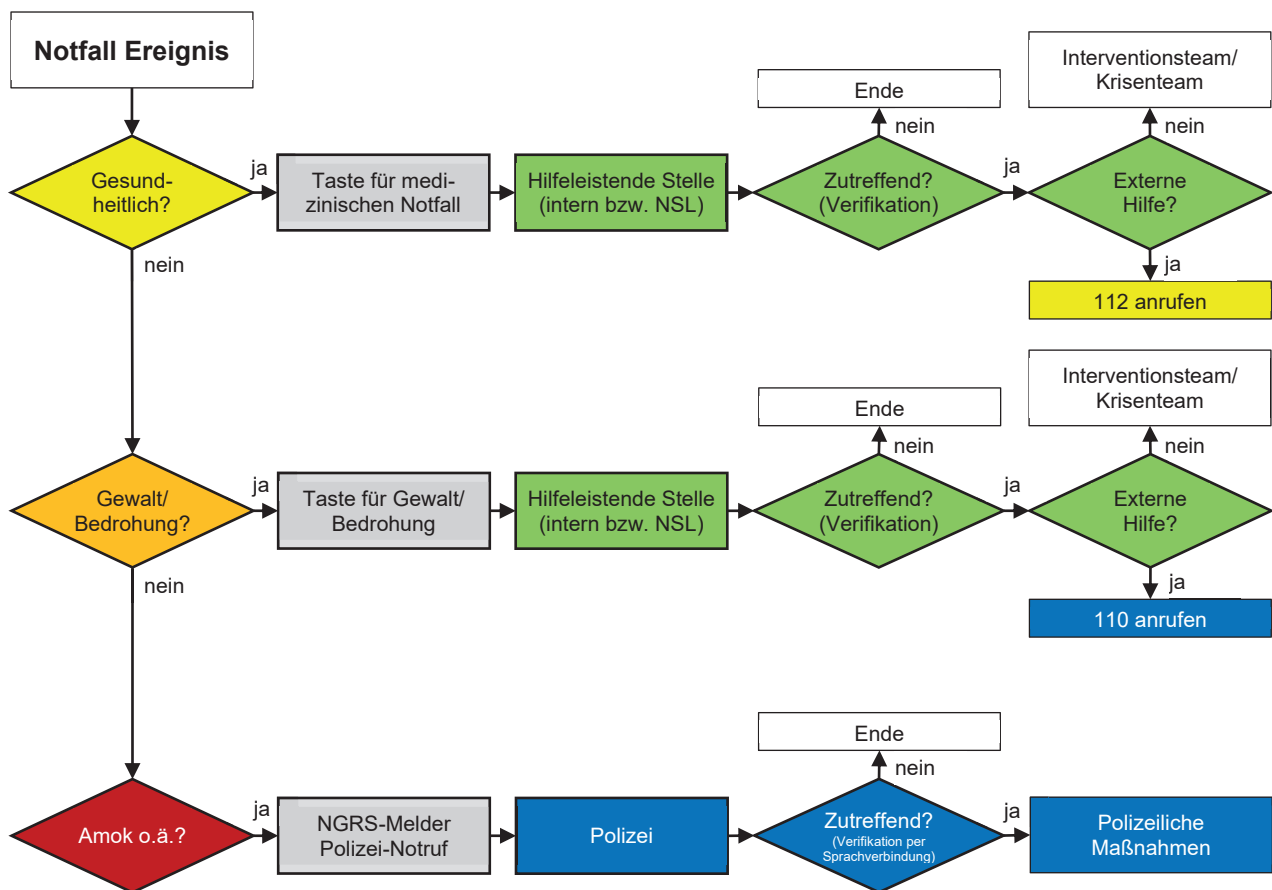


Bild 2 – Ablaufbeispiel im Notfall für ein NGS mit NGRS-Melder und zwei Auslösetasten mit Anschluss an die Polizei

5.3 Ergänzende Anforderungen an die Sprachkommunikation

Sprachkommunikation ist bei NGRS mit Anschluss an die Polizei ein zwingender Bestandteil, damit nach der Auslösung eine entsprechende Kommunikation möglich ist. Daher sind die ergänzenden Anforderungen für NGRS nach DIN VDE V 0827-2 im entsprechenden Grad zu erfüllen.

Nach Auslösung eines NGRS-Melders ist der Alarm über die ÜEA an die Polizei unter Beachtung der Anlage 10 zu übertragen. Die Durchwahl-Rufnummer der entsprechenden Auslöse-/Sprechstelle ist zusammen



mit der Alarmmeldung gemäß Nr. 3 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie mit zu übermitteln. In den Lageplänen für die Polizei müssen diese Rufnummern ebenfalls mit aufgeführt sein.

Mit der Polizei ist abzustimmen, ob nach einer Auslösung ein automatischer Rufaufbau zur Polizei erfolgt oder ob der Rufaufbau von der Polizei her erfolgen soll. Je nach polizeilichen Anforderungen ist nach dem Rufaufbau zunächst eine automatische Ansage wiederzugeben, in der

- die Identifikation der Auslöse-/Sprechstelle und
- die Steuerungs-/Umschaltmöglichkeiten „nur reinhören“ (halbduplex) bzw. „Sprechverbindung“ (voll-duplex) und
- ggf. die Steuerungs-/Auslösemöglichkeiten des Internalarms (z. B. Sprachdurchsagen)

dargestellt und ausgewählt werden kann. Diese Daten bzw. die Steuermöglichkeiten (z. B. über entsprechende Nachwahlen) können gemäß den Vorgaben der Polizei auch anderweitig übermittelt/vorgehalten werden bzw. erfolgen.

Ein automatischer Rufaufbau zur Polizei ist

- nur nach einer vorausgegangenen Alarmauslösung mit entsprechender Alarmübertragung über eine ÜEA zur EE-Pol und
- grundsätzlich an die Notruf-Rufnummer 110 oder an eine andere von der Polizei festgelegte Rufnummer

zulässig.

5.4 Ergänzende Anforderungen bei Bildübertragung

Zur Einschätzung der Lage und zur Intervention im Gefahrenfall sind gemäß DIN VDE V 0827-1 zusätzlich Bildübertragungen möglich. Sollen solche Bilder an die Polizei übertragen werden, sind hierfür die in der Anlage 6 der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Anforderungen einzuhalten.

5.5 Fernauslösung eines NGRS

Erlangt die Polizei über einen anderen Weg - z. B. telefonisch - Hinweise auf eine Straftat in einem mit einem Notfall- und Gefahren-Reaktions-System ausgestatteten Objekt, muss es - je nach Anforderungen der jeweils zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle - möglich sein, die Bildübertragung sowie auch Einwahl- oder Reinhörmöglichkeiten über die Funktion „Fernauslösen des NGRS“ im überwachten Objekt zu initiieren. Ein Fernauslösen muss durch Speicherung im Hintergrundspeicher des NGRS nachvollziehbar sein. Dieses Verfahren ist nur mit Zustimmung des Betreibers statthaft.

5.6 Inbetriebnahme/Übergabe

Nach Fertigstellung des NGRS muss das Errichterunternehmen dem Betreiber eine vollständig ausgefüllte Anlagenbeschreibung NGRS aushändigen. In dieser sind die Übergabe der Anlage mit Dokumentation gemäß DIN VDE V 0827-1, die Einweisung der Nutzer/Bediensteten zur Inbetriebnahme und die entsprechenden Projektierungsangaben zu dokumentieren. Die Bedienung und die Handhabung des NGRS sowie die in Krisensituationen erforderlichen Maßnahmen (z. B. Kontrolle der Personen auf Volljährigkeit) sollen in einer entsprechenden Hausordnung geregelt und den Nutzern/Bediensteten zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist der Polizei eine Einsicht in die Risikomanagementakte zu ermöglichen.

6 Sonstiges

Alle Ergebnisse und Festlegungen aus der Abstimmung mit der Polizei sind in der technischen Risikomanagementakte zu dokumentieren.

Ansonsten sind alle Festlegungen in der Norm DIN VDE V 0827-1 bzw. zusätzlich in der DIN VDE V 0827-2 einzuhalten. Eventuelle Abweichungen hiervon sind in Absprache mit der Polizei nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und müssen in der Anlagenbeschreibung als Abweichung beschrieben werden.